

# S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 10 "An der Schürmannstraße"  
in der Stadt Lohne (Oldenburg)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 126) in der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1960 (Nds. GVBl. S. 93), vom 8. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 214) und vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 13. Dezember 1963 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Bebauungsplan
2. Begründung

## § 2

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt aus der Flur 22 der Stadt Lohne die Flurstücke 206/1, 206/2 und ein Teilstück des Flurstücks 205.

## § 3

### Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung mit Ausnahme der Verkehrsflächen und des Grünstreifens sind Bauland.

## § 4

### Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend. Die Errichtung von Garagen, Ställen und Nebengelassen auf der Grenze ist, sofern im Bebauungsplan nichts Gegenteiliges zeichnerisch festgelegt worden ist, zulässig, wenn sie im beiderseitigen Anschluß an die Nachbargrenze in Form von Doppelgebäuden mit gleicher Bautiefe errichtet werden.

## § 5

### Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bauland wird als allgemeines Wohngebiet (WA), Industriegebiet (GI) und Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

## § 6

### Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Des Rat der Stadt Lohne  
Oldenburg

a. Allgemeines Wohngebiet:

Anzahl der Vollgeschosse:

1 ✓

Grundflächenzahl:

0,4 ✓

Geschoßflächenzahl:

0,4 ✓

b. Industriegebiet:

Grundflächenzahl:

0,7 ✓

Baumassenzahl:

6,0 ✓

c. Gewerbebetrieb:

Anzahl der Vollgeschosse:

1 ✓

Grundflächenzahl:

0,8 ✓

Geschoßflächenzahl:

0,8 ✓

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 der Baunutzungsverordnung.

§ 7

Bauflächen für freistehende Ställe, Nebengelasse sowie Garagen und für freistehende gewerbliche Gebäude

Freistehende Ställe und Nebengelasse sowie Garagen dürfen nur innerhalb der für diese Anlagen im Bebauungsplan dargestellten Flächen errichtet werden. Desgleichen ist auch die Errichtung von Nebengelassen nur innerhalb dieser Flächen zulässig. Die Lage und Stellung der Gebäude richtet sich jeweils nach der Art des geplanten Gewerbebetriebes und wird im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lohne festgelegt.

§ 8

Elt- und Telefonleitungen

Elt- und Telefonleitungen sind sämtlich zu verkabeln. Freileitungen sind unzulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 13. Dezember 1963

*Dullweber*  
(Dullweber)

Bürgermeister

*Becker*

(Becker)

Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES

V. 23. JUNI 19 0 (BGBl. T. I. S. 341) GEMASS

VERFÜGUNG VOM 20. 4. 1964

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.

VERW. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 20. 4. 19 64

Im Auftrage:

Beglaubigt:

*Dr. Zürlük*

Verwaltungsangestellte

gez. Dr. Zürlük

